

AUSFERTIGUNG

Satzung zur Änderung zur Satzung der Stadt Weingarten (Württ.) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 11.12.2006

zuletzt geändert am 24.10.2022

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 24.10.2022 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 04,00 € bis 10.000,00 € zu erheben. Bei den Gebühren handelt es sich um Nettobeträge. Hinzu kommt zzgl. die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, 24.10.2022

Clemens Moll
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.